

Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung)

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S.-527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW.S.490) hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte und gilt für alle Straßen in der Stadt Münster, die sich in einer Bewohnerparkzone befinden und für die die Stadt Münster Baulastträger ist. Die derzeit gültigen Bewohnerparkzonen sind im als Anlage beigefügten Übersichtsplan vom 22.12.2022 dargestellt.

§ 2 Allgemeines

- (1) Anspruchsberechtigt sind Personen, die in einer Bewohnerparkzone in Münster mit Hauptwohnung gemeldet sind und dort auch wohnen. Der Bewohnerparkausweis wird nur für diese Zone ausgestellt. Den Antragstellenden darf keine Garage oder Stellplatz zur Verfügung stehen und sie müssen Halter/-in des angegebenen Kfz sein oder dieses nachweislich dauerhaft nutzen. Anspruchsberechtigte erhalten nur einen Bewohnerparkausweis. Gleichzeitig haben Besitzer/-innen eines Bewohnerparkausweises keinen Anspruch auf einen Straßenparkplatz im öffentlichen Raum. Bewohnerparkausweise werden erst nach erfolgtem Einzug und nach erfolgter An- und Ummeldung ausgestellt und nicht für einen in Zukunft beabsichtigten Umzug.
- (2) Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Fahrzeuge ausgestellt, nicht für Fahrzeuge mit rotem Kfz-Kennzeichen und Kfz-Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen.
- (3) Für Fahrzeuge mit einer Länge von über 5,25 m werden keine Bewohnerparkausweise ausgestellt.
- (4) Bewohnerparkausweise werden mit einer Laufzeit von einem Jahr ausgestellt.
- (5) Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (6) Eine Verlängerung des Ausweises ist frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit zulässig.
- (7) Nach wie vor sollen Bewohner/-innen der Bewohnerparkzonen C und D durch die Möglichkeit des Bewohnerparkens den Vorteil erhalten, den öffentlichen Straßen- bzw. Parkraum unter Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der allgemeinen Parkgebühren und der Einhaltung von Parkzeitbegrenzungen im Bereich von Parkuhren und Parkscheinautomaten zu nutzen. Davon ausgenommen sind derzeit die Bogenstraße und die Straße Spiekerhof. Hintergrund dieser Ausnahmeregelung sind die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Bewohnerparkflächen in diesen Zonen.

§ 3 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Berechnungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Herstellungskosten von Parkplätzen, die Unterhaltung, die Verwaltung sowie die Überwachung der Stellplätze nach personellen Möglichkeiten durch die städtische Verkehrsüberwachung..

- (2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird entsprechend der Fahrzeuglänge bemessen. Für Fahrzeuge mit einer Länge von über 5,25 m werden keine Bewohnerparkausweise ausgestellt.
- (3) Die Gebühren werden ab dem 01.07.2024 wie folgt festgesetzt:
 - a) **Gebührenklasse 1:**
Für Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 4,21 m beträgt die Gebühr **260 EUR.**
 - b) **Gebührenklasse 2:**
Für Fahrzeuge mit einer Länge von 4,21 m – 4,70 m beträgt die Gebühr **320 EUR.**
 - c) **Gebührenklasse 3:**
Für Fahrzeuge mit einer Länge von 4,70 m bis 5,25 m beträgt die Gebühr **380 EUR.**
- (4) In dem Zeitraum vom 01.07.2023 bis 30.06.2024 wird die gestaffelte Gebühr auf 50 Prozent der in § 3 Abs. 3 veranschlagten Gebührenhöhe festgelegt. Ab dem 01.07.2024 wird die jährliche Gebühr zu 100 % erhoben.
- (5) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust sowie bei Änderungen der Parkzone nach einem Umzug und/oder einer Änderung des amtlichen Kennzeichens wird eine Gebühr von 15 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert.
- (6) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird nach der am Beantragungszeitpunkt geltenden Gebührenklasse in voller Höhe fällig. Eine Aufteilung der Gebühr für Anspruchsmonate, die in beide Zeiträume fallen, erfolgt nicht.
- (7) Die Gebühr für die Verwaltungshandlung wird ohne Anspruch auf jegliche Erstattung erhoben.
- (8) Kfz-Halter/-innen, denen ein „Münster-Pass“ ausgestellt wurde, entrichten eine jährliche Gebühr von pauschal 80 EUR. § 3 Absatz 3 und 4 gelten für diese Berechtigtengruppe insofern nicht. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan der Bewohnerparkzonen

Übersichtsplan der Bewohnerparkzonen

